



Gemeinde St. Ulrich am Pillersee

Bezirk Kitzbühel /Tirol

Protokoll

der 10. Sitzung des Gemeinderates am 15. Dezember 2016

im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee

Anwesend:

Bgmin. Brigitte Lackner als Vorsitzende
Bgm. Stv. Christoph Würtl
GV Leonhard Fischer
GV Dr. Norbert Eller
GV Mario Horngacher
GR Manfred Bacher
GR Simon Danzl
GR Andrea Heigl
GR Erwin Siorpaes
GR Alexander Massinger
GR Klaus Peter Pirnbacher
GR Jakob Wörter
GR Katharina Würtl

Entschuldigt:

Schriftführer: Ing. Martin Kraisser

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 23:10 Uhr

Die Bürgermeisterin eröffnet die 10. Sitzung des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
Ein Tonband läuft zur Protokollierung mit.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung des letzten Protokolls
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Berichte der Referenten
5. Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit von Tagesordnungspunkten.
6. Bildung eines Ausschusses für Loipenangelegenheiten.
7. Kaufinteressent für das Grundstück 905/81 KG St. Ulrich a. P. Bereich Waldweg
8. Vergabe der Detailplanung für den Hochwasserschutz Gemeinden Waidring und St. Ulrich am Pillersee, Haselbach und Grieselbach von Flkm 4,80 - Flkm 20,50; Detailprojekt, statistisch - konstruktive Bearbeitung; Leistungsverzeichnis und Gebührenangebot.
9. Kostengenehmigung für die Sendung "Guten Morgen Österreich" des ORF am 16.01.2017.
10. Auflösung des Kontos von der Langlauf Masters WM.
11. Festlegung der Steuern und Abgaben für das Jahr 2017.
12. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das Jahr 2017.
13. Diverse Ausgaben
14. Vergabe der Planung und Einreichung Aufschüttung/Deponie nahe dem Grieselbach.

15. Vergabe der Holzbauarbeiten für die Erweiterung des Bauhofes.
16. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 40/1, 41/3, 44/12, 44/3, 44/1, 41/1, 44/2 KG St. Ulrich am Pillersee
17. Erlassung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm §71 (1) TROG 2016, Landesgesetzblatt 101/2016 und §64 Abs. 1 TROG 2006 Landesgesetzblatt 27/2006 laut Entwurf der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung DI Andreas Lotz & DI Dr. Erich Ortner ausgearbeiteten Entwurf (GDSS-Dateiname: FLWSTU_94_Flecken) in Verbindungen mit dem Erläuterungsbericht (eb_flwstu_94_flecken.doc vom 03.05.2016) mit Stellungnahme.
Betroffene Grundstücke: 382, 383, 385, 412, 413, 414, 415, 419, 421, 425, 443, 514, 516, 522, 523, 525, 526, 530, 531, 532, 534, 540, 541, 1156, 1157, 1161, 1162, 1213, 2057, 2081, 2082, 2083, 2085, .159, .273, .322, .52/1, .52/2, .56, .58, .61, 1160/1, 404/1, 404/2, 404/3, 411/1, 411/4, 411/5, 416/4, 420/1, 517/2, 519/2 (alle KG St. Ulrich am Pillersee).
19. Anträge, Anfragen und Allfälliges

zu TO 1 Genehmigung der Tagesordnung

Der Gemeinderat genehmigt die Tagesordnung.

Abstimmung: Ja 13 einstimmig beschlossen

Der Gemeinderat beschließt die Tagesordnung um folgende Punkte zu ergänzen:

TO 14 Vergabe der Planung und Erstellung der Einreichunterlagen für die Deponie Weißleiten.

Abstimmung: Ja 13 einstimmig beschlossen

TO 15 Vergabe der Holzbauarbeiten für die Erweiterung des Bauhofes.

Abstimmung: Ja 13 einstimmig beschlossen

TO 16 Beschlussfassung über die Auflage und Erlassung der Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee im Bereich der Gp. 44/1, 41/3, 44/12, 44/3, 44/1, 41/1, 44/2.

Abstimmung: Ja 13 einstimmig beschlossen

TO 17 Erlassung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm §71 (1) TROG 2016, Landesgesetzblatt 101/2016 und §64 Abs. 1 TROG 2006 Landesgesetzblatt 27/2006 laut Entwurf der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung DI Andreas Lotz & DI Dr. Erich Ortner ausgearbeiteten Entwurf (GDSS-Dateiname: FLWSTU_94_Flecken) in Verbindungen mit dem Erläuterungsbericht (eb_flwstu_94_flecken.doc vom 03.05.2016) mit Stellungnahme.

Betroffene Grundstücke: 382, 383, 385, 412, 413, 414, 415, 419, 421, 425, 443, 514, 516, 522, 523, 525, 526, 530, 531, 532, 534, 540, 541, 1156, 1157, 1161, 1162, 1213, 2057, 2081, 2082, 2083, 2085, .159, .273, .322, .52/1, .52/2, .56, .58, .61, 1160/1, 404/1, 404/2, 404/3, 411/1, 411/4, 411/5, 416/4, 420/1, 517/2, 519/2 (alle KG St. Ulrich am Pillersee).

Abstimmung: Ja 13 einstimmig beschlossen

TO 18 Änderung des Beschäftigungsausmaßes des Waldaufsehers.

Abstimmung: Ja 13 einstimmig beschlossen

zu TO 2 Genehmigung des letzten Protokolls

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der Sitzung vom 20.10.2016.

Abstimmung: Ja 13 einstimmig beschlossen

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der Sitzung vom 17.11.2016.

Abstimmung: Ja 13 einstimmig beschlossen

zu TO 3 Bericht der Bürgermeisterin

Oktober:

- Bez. Landjugendtag in Reith
- JHV Nuaracher Volksbühne
- JHV FC St. Ulrich/Hochfilzen mit Neuwahlen – Obmann Stefan Würtl
- Halbmarathon Buchensteinwand
- Eröffnungsfeier Umbau- Neubau Raiba Waidring
- AR – Sitzung Bergbahn Pillersee mit Bürgermeistern der Gemeinden St. Jakob, St. Ulrich, Hochfilzen
- Planungsverbandsitzung – TVB Gemeindevertreter neu: BM Dr. Walter Astner, BM Konrad Walk

November:

- Einräumen Mineraliensammlung mit Toni Simair und Christian Bucher sen.
- Neugründung AAB und JVP Pillerseetal in Fieberbrunn
- Flutlichtanlage FC beim letzten Spiel offiziell übergeben
- Read Eagle Tyrolean Pipe Band 10 Jahr - Jubiläumsfeier im KUSP
- Hl. Martinsumzug Kindergarten/Kinderkrippe
- Mundartabend im KUSP
- FF – Bergeübung an der Buchensteinwand mit Gemeindeeinsatzleitung
- JHV Eisstocksützen mit Neuwahlen – neuer Obmann Rudi Mitterer
- Vereinsobmänner/Vereinsobfrauen Jahressitzung mit Terminplanung
- Bürgermeisterkonferenz BH Kitzbühel: Neue Verordnungen und Ertragsanteile
Vorausschau 2017, Hagelflieger, Zivilschutz

Dezember:

- JHV Landjugend
- Bundespräsidentenwahl ganztägig – neuer Bundespräsident Dr. Alexander Van der Bellen
- Nikolauseinzug im Dorf – Nuaracher Stoabergpass
- Besprechung Brigitte und Mario mit AR Pillerseehof AG
- Verhandlung natur- und wasserrechtliche Beschneidungsanlage Kirchner und Schwendt
- JHV BMK St. Ulrich mit Neuwahlen – Obmann Christoph Würtl, Kapellmeister Andreas Wörter
- JHV Kameradschaftsbund mit Neuwahlen – Obmann Martin Laiminger
- JHV Schützengilde
- Kirchenkonzert der Wiltener Sängerknaben – Kultur am Pillersee
- Abwasserverband Waidring – St. Ulrich Jahresabschlussitzung und Budget für 2017
- Dorfadvent mit Christbaumverlosung – Dank an alle Beteiligten, besonders den Wirtschaftsbetrieben für 124 Stk. Christbäume
- ATL – Elektronischer Flächenwidmungsplan DI Bauer; Martin, Markus, Christoph und Brigitte
- Abfallwirtschaftsverband Bez. Kitzbühel - Jahresabschlussitzung

zu TO 4 Berichte der Referenten

Andrea Heigl

- Andrea hat sich die Wellsystem-Massageliege angesehen und ausprobiert. Sie ist extrem begeistert davon und hätte nicht gedacht, dass die Liege so gut ist. Es wäre eine Überlegung wert anstatt des alten Solariums diese Massageliege zu installieren. Kosten bei Leasing rund € 365,00 je Monat (1,5 Nutzer je Tag). Anschaffungspreis bei Kauf € 16.900,00. Zeitspanne und Preis für Nutzung kann selbst festgelegt werden. Etwa € 9,00 kann man sich vorstellen für 20 Minuten. Diese Massageliege wird viel in Kuranstalten genutzt, ist wartungsfrei und verfügt über eine Programmautomatik mit verschiedenen Stärke-Stufen. Das Wohlfühlgefühl ist sehr hoch. Für den Betrieb wird nur Strom benötigt, das Wasser zirkuliert im Gerätekreislauf. 2 Jahre Garantie wird gewährt. Mit der Anschaffung wäre das gesamte Hallenbad - Budget für das Jahr 2017 aufgebraucht.

Erwin Siorpaes

- Wurde mehrmals darauf angesprochen, dass mit den Projekten am See nichts weiter geht. Aufteilung der Projekte auf mehrere Verantwortliche wurde im Seeausschuss besprochen. Dies hat nicht wirklich funktioniert. Immer läuft es auf die Blockade durch das Projekt „Hochwasserschutz“ hinaus. Thomas Wörgötter sen. und Reinhard Wörter waren gegen das Vorantreiben der Arbeiten für die Seeprojekte die nicht unmittelbar mit dem Hochwasserschutz in Verbindung zu bringen sind. Daraufhin hat Erwin die Arbeiten ruhend gestellt. Alexander Massinger ersucht um einen Termin des Seeausschusses im Jänner 2017.

Alexander Massinger

- Der erste Adventmarkt wurde auf Grund des stürmischen Wetters abgebrochen. Der nächste Termin findet am 20.12. ab 14:00 Uhr statt.

Manfred Bacher

- Gratulation an den Kulturverein und großes Lob an den Kulturverein für die Veranstaltung mit den Wiltener Sängerknaben. Laut Aussagen von Besuchern war dies eine der schönsten Veranstaltungen, die es je in St. Ulrich a. P. gegeben hat.

Simon Danz

- Zähler im Hochbehälter Lastal werden noch in der nächsten Woche (KW 51) eingebaut wenn es die Witterung zulässt. Damit können die Daten von Zulauf und Ablauf im Hochbehälter Lastal erfasst werden.

zu TO 5 Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit von Tagesordnungspunkten.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, den Tagesordnungspunkt

- TO 18 Änderung des Beschäftigungsausmaßes des Waldaufsehers.

unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Abstimmung: Ja 13 einstimmig beschlossen

zu TO 6 Bildung eines Ausschusses für Loipenangelegenheiten.

Der Gemeinderat beschließt, die Installation einer „Arbeitsgruppe für Loipenangelegenheiten“ der folgende Personen angehören:

- | | |
|--------------------------------------|----------------------|
| • Bgm ⁱⁿ Brigitte Lackner | • Wolfgang Wörgötter |
| • GV Leonhard Fischer | • Helmut Jakob |
| • GV Mario Horngacher | • Daniel Koblinger |
| • GR Klaus Pirnbacher | |

Es wird vereinbart, dass ab sofort alle Protokolle die Loipe bzw. Hallenbad betreffen an alle Infrastruktur-Ausschuss-Mitglieder versandt werden.

Abstimmung: Ja 13 einstimmig beschlossen

zu TO 7 Kaufinteressent für das Grundstück 905/81 KG St. Ulrich a. P. Bereich Waldweg

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, Herrn Patrick Mitterweissacher als Kaufinteressent für das Grundstück 905/81 KG St. Ulrich am Pillersee zu akzeptieren.

Abstimmung: Nein 13 einstimmig abgelehnt

zu TO 8 Vergabe der Detailplanung für den Hochwasserschutz Gemeinden Waidring und St. Ulrich am Pillersee, Haselbach und Grieselbach von Flkm 4,80 - Flkm 20,50; Detailprojekt, statistisch - konstruktive Bearbeitung; Leistungsverzeichnis und Gebührengangebot.

Der Gemeinderat beschließt, die Vorfinanzierung der Planungsarbeiten für die Detailplanung des Hochwasserschutzes zu genehmigen. Anmerkung: Die Kosten sind von der Gemeinde vorzufinanzieren und wird analog dem Förderungsschlüssel des gesamten Projektes abgerechnet.

Abstimmung: Ja 13 einstimmig beschlossen

zu TO 9 Kostengenehmigung für die Sendung "Guten Morgen Österreich" des ORF am 16.01.2017.

Für die Sendung „Guten Morgen Österreich“ des ORF werden die Kosten für Übernachtung und Frühstück des für die Sendung nötigen Teams von den Standort Gemeinden und Tourismusverbänden getragen. Die Sendung am 16. Jänner 2017 (von 6:00 Uhr bis 9:00 Uhr) wird live aus St. Ulrich a. P. ausgestrahlt. Am darauffolgenden Tag ist Hochfilzen Ausstrahlungsort der Sendung.

Mario Horngacher hat für diese anfallenden Kosten einen Betrag von € 6.000,00 veranschlagt. Die Tatsächliche Abrechnung der Kosten soll nach folgendem Schlüssel aufgeteilt werden: 50% TVB Pillerseetal, 25 % Gemeinde St. Ulrich am Pillersee, 25 % Gemeinde Hochfilzen. Der Aufwand für TVB bzw. Gemeindemitarbeiter ist nicht gerechnet und werden von den jeweiligen Institutionen selbst getragen.

Der Gemeinderat beschließt, die im Zusammenhang mit der Sendung „Guten Morgen Österreich“ entstehenden Kosten für Übernachtung und Frühstück des für die Sendung benötigten Teams zu 25 % zu übernehmen.

Abstimmung: Ja 13 einstimmig beschlossen

zu TO 10 Auflösung des Kontos von der Langlauf Masters WM.

Der Gemeinderat beschließt, das Konto der Langlauf Masters WM aufzulösen.

Abstimmung Ja 13 einstimmig beschlossen

zu TO 11 Festlegung der Steuern und Abgaben für das Jahr 2017.

		EURO
Grundsteuer A		500 %
Grundsteuer B		500 %
Kommunalsteuer		3 %
Vergnügungssteuer		10 %
Hundesteuer * 1)	1. Hund	80,000
	weiterer Hund	160,000
Erschließungsbeitrag		5 %
	Bauplatzanteil Land:	12,450
	Baumasse Land:	5,810
Wasseranschlussgebühr	pro umbauter Raum	1,750
Wasserbenützungsg Gebühr * 4)	pro m ³	0,600
	Fischwasser	0,150
	Stallwasser * 2)	0,170
	Haus ohne Zähler	180,000
Wasserzählermiete * 3)	3 m ³ normaler Zähler	20,000
	7 m ³ normaler Zähler	26,000
	20 m ³ normaler Zähler	45,000
Wasserzählermiete * 3)	3 m ³ Funkzähler	30,000
	20 m ³ Funkzähler	65,000
Kanalanschluss	pro m ³ umbauter Raum	5,500
Kanalbenützungsg Gebühr * 4)	pro m ³ Wasser	2,600
	Haus ohne Zähler	884,000
Kanal Grundgebühr		50,000
Müllabfuhrgebühr	Müllkübel / l	
	Müllkübel / kg	0,500
	1 Müllsack	8,000
	1 m ³ Sperrmüll	80,000
	100 kg Sperrmüll	45,000
	100 kg Sperrmüll Holz	20,000

	1 Biosack 10 l	1,000
	Speisereste gewerblich / kg	0,120
Müll Grundgebühr	1 Punkt	35,000
Friedhofgebühr	Reihengrab	22,000
	Familiengrab	34,000
	Kindergrab	14,000
	Urnen	22,000
	Urnen Stele 1.-5. Jahr	200,000
	Urnen Stele 6.-10. Jahr	100,000
	Leichenhallengebühr	45,000
	Graberrichtung	430,000
	Graberrichtung Urne	90,000
Kindergarten, Kinderkrippe/Hort	siehe unten	
Bauhofpersonal	pro Stunde	30,000
Reinigungspersonal	pro Stunde	20,000

- * 1) Wenn mehr als 1 Hund in einem Haushalt, in der Landwirtschaft, in einem Gewerbebetrieb, etc. gehalten wird, werden diese zusammengezählt und gelten somit als weitere Hunde.
- * 2) Für das Stallwasser in der Landwirtschaft wird eine Förderung der Wasserbenutzungsgebühr festgesetzt. Dazu muss die Landwirtschaft jedoch aktiv betrieben werden.
- * 3) Es dürfen nur von der Gemeinde ausgegebene Wasserzähler eingebaut werden.
- * 4) Wasser- und Kanalbenutzungsgebühr gelten rückwirkend ab dem 01.09. des jeweiligen Jahres. Mindestverbrauch bei Wasser 80 cbm pro Jahr.

EURO

Kinderbetreuungs-	Vormittag 4-5 jährige Kinder		gratis
gebühren	Vormittag erstes Kind (3-jährig)/M		45,000
Schüler- und Kinder-	Vormittag über 5 jährige Kinder/M		45,000
gartenkinder	Vormittag weitere Kinder einer Familie/M (wenn 1. Kind bezahlt wird)		23,000
	Mittagsbetreuung 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr/Tag		7,000
	Mittagsbetreuung 11.20 Uhr bis 12.00 Uhr /Tag für Schulkinder		2,000
	Nachmittag 1. Tag /W/M		41,000
	Nachmittag 2. Tage /W/M		57,000
	Nachmittag 3. Tage /W/M		72,000
	Nachmittag 4. Tage /W/M		88,000
	Flexibel buchbar /N		16,000
	Je weiteres Kind /N		8,000
	Mittagessen /Tag		3,500
	Ferienbetreuung Vormittag 1. Kind /W		26,000
	Ferienbetreuung Vormittag weitere Kinder /W		13,000
	Ferienbetreuung einzelne Tage /T		11,000
	Schulautonome Tage 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr / Schüler / Tag		5,000
Kleinkinder	2 VM /W/M inklusive Jause		73,000
(unter 3 Jahre)	3 VM /W/M inklusive Jause		107,000
	4 VM /W/M inklusive Jause		137,000
	5 VM /W/M inklusive Jause		165,000

	Mittagessen /Tag		2,500
	Flexibel buchbar /N		16,000
	Je weiteres Kind /N		8,000
	Mo.-Fr 11.15-14.00 Uhr /Tag		7,000
Saalmiete	Saaltechnik		nach Aufwand
	Bühne pro Tag		50,000
	halber Saal pro Tag		100,000
	ganzer Saal pro Tag		200,000
	Ermäßigung für Einheimische 50 %		
	Private Turn- und Tanzgruppen aus St. Ulrich a. P. / Jahr und Einheit		150,000
	Auswärtige Privatpersonen und nicht einheimische Sportgruppen		
	Saal / Std.		15,000
	Saal + Umkleidekabinen / Std.		20,000
	Saal + Umkleidekabinen + Duschen / Std.		25,000
	Stundeweise Benützung für private Turngruppen		
	Halber Saal / Std.		3,000
	Ganzer Saal / Std.		6,000
	Bühne / Std.		3,000
	Foyer / Tag		50,000
Saal putzen	Foyer mindestens		20,000
	Halber Saal inkl. Foyer mindestens		40,000
	Ganzer Saal inkl. Foyer mindestens		80,000
	Bühne mindestens		20,000
Kaution	Kaution pro Veranstaltung		500,000
Werbeeinschaltungen	1/1 Seite Farbe		120,000
Dorfzeitung	2/3 Seite Farbe		90,000
	1/2 Seite Farbe		70,000
	1/3 Seite Farbe		50,000
	1/4 Seite Farbe		43,000
	1/6 Seite Farbe		32,000
	1/8 Seite Farbe		28,000
	1/12 Seite Farbe		22,000
	1/16 Seite Farbe		20,000
	Nachlass für Abos: 10 % für 2x, 20 % für 4x		
	Versand Dorfzeitung		20,000

Der Gemeinderat beschließt, die oben genannten Gebühren zu genehmigen.

Abstimmung Ja 13 einstimmig beschlossen

zu TO 12 Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das Jahr 2017.

Finanzverwalter Klaus Pirnbacher trägt den Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2017 vor.

Der Haushaltsvoranschlag sieht folgende Summen vor:

	Einnahmen		Ausgaben	
Ordentlicher Haushalt	€	4.460.900,00	€	4.460.900,00
Außerordentlicher Haushalt	€	1.360.000,00	€	1.360.000,00
Gesamt	€	5.820.900,00	€	5.820.900,00

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, den Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2017 zu genehmigen.

Abstimmung: Ja 13 einstimmig beschlossen

zu TO 13 Diverse Ausgaben

Der Gemeinderat beschließt, der Tourismusschule St. Johann in Tirol einen Druckkostenbeitrag in Höhe von € 100,00 zu gewähren.

Abstimmung: Ja 13 einstimmig beschlossen

zu TO 14 Vergabe der Planung und Einreichung Aufschüttung/Deponie nahe dem Grieselbach.

Der Gemeinderat beschließt, die Vergabe für Planung und Erstellung der Einreichunterlagen an die Firma Klenkhart & Partner laut Angebot zu vergeben. Diese Kosten sind von der Gemeinde zu bezahlen und können nicht über das Hochwasserschutzprojekt abgerechnet werden. Kosten für Planung und Einreichung ca. € 12.000,00 (- 7%)

Abstimmung Ja 13 einstimmig beschlossen

zu TO 15 Vergabe der Holzbauarbeiten für die Erweiterung des Bauhofes.

Der Gemeinderat beschließt, die Holzbauarbeiten für die Erweiterung des Bauhofes an die Firma Pillerseeholz laut Angebot von € 59.788,34 (brutto) zu vergeben.

Abstimmung Ja 13 einstimmig beschlossen

zu TO 16 Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 40/1, 41/3, 44/12, 44/3, 44/1, 41/1, 44/2 KG St. Ulrich am Pillersee

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Dr. Erich Ortner, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee vom 25.06.2016, Zahl ORKSTU_03 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

- 1) Ausweisung einer ökologischen Freihaltefläche (FÖ) im Bereich der Gp. 40/1, 44/3, 44/1, 41/1 und 44/2 KG St. Ulrich am Pillersee gemäß §3 Abs. 6 des Verordnungstextes zum Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee vom 25.04.2013.
- 2) Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches im Bereich der Gp. 44/1, KG St. Ulrich am Pillersee für vorwiegende Wohnnutzung mit der Indexziffer W1, der Zeitstufe ZA und der zwingenden Erlassung eines Bebauungsplanes gemäß den Bestimmungen des Verordnungstextes zum Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee.

Festlegung der Indexziffer W1:

Wohnen Index 1: Wohnbereiche mit einer einheitlichen Siedlungsstruktur, die vorwiegend durch Einfamilienwohnhäuser in offener Bauweise um zum Teil größeren inneren Baureserven geprägt werden. Infolge der bestehenden Infrastrukturausstattung und der Lage in Siedlungszentren können diese Flächen bei Bedarf unmittelbar in den Flächenwidmungsplan aufgenommen werden.

- 3) Ausweisung eines Baulichen Entwicklungsbereiches für öffentliche Nutzung mit der Indexziffer Ö1 der Zeitstufe ZA und der zwingenden Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 41/3, 44/12, 44/1, 41/1 KG St. Ulrich am Pillersee.
Festlegung des Index Ö1: Öffentliche Nutzungen – Öffentliche Infrastrukturanlagen.
- 4) Festlegung des erforderlichen Neubaus eines Erschließungsweges (Vk-1) mit dem dargestellten Verlauf über die Gp. 44/12 und 44/1 KG St. Ulrich a. P.

Abstimmung Ja 13 einstimmig beschlossen

zu TO 17 Erlassung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm §71 (1) TROG 2016, Landesgesetzblatt 101/2016 und §64 Abs. 1 TROG 2006 Landesgesetzblatt 27/2006 laut Entwurf der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung DI Andreas Lotz & DI Dr. Erich Ortner ausgearbeiteten Entwurf (GDSS-Dateiname: FLWSTU_94_Flecken) in Verbindungen mit dem Erläuterungsbericht (eb_flwstu_94_flecken.doc vom 03.05.2016) mit Stellungnahme.
Betroffene Grundstücke: 382, 383, 385, 412, 413, 414, 415, 419, 421, 425, 443, 514, 516, 522, 523, 525, 526, 530, 531, 532, 534, 540, 541, 1156, 1157, 1161, 1162, 1213, 2057, 2081, 2082, 2083, 2085, .159, .273, .322, .52/1, .52/2, .56, .58, .61, 1160/1, 404/1, 404/2, 404/3, 411/1, 411/4, 411/5, 416/4, 420/1, 517/2, 519/2 (alle KG St. Ulrich am Pillersee).

Der vom Gemeinderat der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee hat in seiner Sitzung vom 20.10.2016 die Auflage des von DI Dr. Erich Ortner, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee vom 03.05.2016, Zahl FLWSTU_94_Flecken, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 24.10.2016 bis zum 07.11.2016 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist/sind folgende Stellungnahme(n) eingelangt:

Einschreiter: 1. Gertraud Hauser
2. Stefan Hauser
3. Sebastian Hauser
Flecken 11
6393 St. Ulrich am Pillersee

vertreten durch:
Dr. Michael E. Sallinger LL.M.
Rechtsanwalt
R803481
Sillgasse 21/III
6020 Innsbruck
Konto-Nr.: 200125052, BLZ: 57000
(Vollmacht erteilt gemäß § 10 I AVG)

STELLUNGNAHME MIT EINWENDUNGEN

wegen: Änderung des Flächenwidmungsplanes (§ 68 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 5 TROG) im Bereich "Flecken" Sitzung vom **20.10.2016**

In umseits näher bezeichneter Rechtssache haben alle Einschreiter Herrn RA Dr. Michael E. Sallinger, Sillgasse 21/III, 6020 Innsbruck, mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt.

Der einschreitende Rechtsanwalt beruft sich gemäß § 10 I AVG (§ 8 RAO) auf die ihm erteilte Bevollmächtigung und begehrt sämtliche Zustellungen zu seinen Händen.

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee hat in seiner Sitzung vom 05.07.2016, da zu Tagesordnungspunkt 4, die „Erlassung“ einer Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee beschlossen. Dazu wurde seitens der Einschreiter eine Stellungnahme mit Einwendungen abgegeben, die nicht etwa zum Gegenstand einer sachlichen Auseinandersetzung mit deren Argumenten genommen worden wäre, sondern lediglich zum Anlass genommen worden ist, Änderungen rechtlicher Natur in dem Rahmen der Kundmachung vorzunehmen. Es fehlen die - geringsten - Ansätze einer Interessenabwägung mit den Interessen der Nachbarn als Einschreiter.

II.

Offenbar geht man auf der Seite der Gemeinde und deren Organe davon aus, dass in der gegenständlichen Sache jedwede Stellungnahme und jedwede Einwendung an sich vergebens ist, weil man für den 31.10.2016 bereits eine Bauverhandlung auf der Grundlage der Beschlussfassung vom 20.10.2016 anberaumt hat; in diesem Bauverfahren wurde ebenfalls eine Stellungnahme erstattet. Ob diese auch eine Befangenheit der in Frage kommenden Organwalter bewirkt, ist eine Frage, die im Zuge der weiteren Verfahren zu klären sein wird.

Gegenstand dieser Stellungnahme mit Einwendungen ist der vorgenannte Auflagebeschluss des Gemeinderates vom 20.10.2016.

Die Auflage erfolgte unverändert; daher ist auch die Stellungnahme unverändert.

III. Zur „unmittelbaren Betroffenheit“

1. Liegenschaft der Einschreiter und rechtlich wesentliche Eigenschaften

*Die Einschreiter sind von der gegenständlichen Maßnahme **unmittelbar** betroffen. Sie sind nämlich Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte des Gst. 519/2, einliegend in der KG St. Ulrich am Pillersee.*

Dazu ist festzustellen, dass der weitere Einschreiter Stefan Hauser, der dort die sogenannten Ferienwohnungen „Stefan Hauser“ betreibt damit Unternehmer ist, weil er nämlich

Pächter der gegenständlichen Liegenschaft ist und damit auch deren wirtschaftlichen Ertrag angewiesen ist. Die Liegenschaft der Einschreiter befindet sich im unmittelbaren Nahebereich weiterer planungsbetroffener Liegenschaften.

2. Liegenschaft des betroffenen Nachbarn

Vor allem betrifft dies den südlich liegenden Gesamtbereich, hinsichtlich dessen künftighin eine „Sondernutzung“ in dem Rahmen einer landwirtschaftlichen Hofstelle verordnet werden soll. Dabei handelt es sich um den geschlossenen Hof in EZ 0048, hinsichtlich dessen eine Hofstelle in dem Bereich der Einschreiter, und war in dem unmittelbaren Bereich gewidmet werden soll.

3. Zu der Legitimation

Zur Legitimation der Einschreiter vorzubringen ist, dass diese als Eigentümer einer Liegenschaft in St. Ulrich am Pillersee bzw. als Nutzungsberechtigte einer solchen und damit als Unternehmer Rechtsträger sind, denen kraft Gesetzes die Befugnis eingeräumt ist, zu den Ergebnissen bzw. den Inhalten des Flächenwidmungsplanverfahrens Stellung zu nehmen.

Da es die Widmung ist, die die Bebauungsmöglichkeiten vorgibt (§ 2 Abs. 12, § 3, § 20 ua TBO 2011), ist – auch im Sinne der zivilrechtlichen Ansprüche der Grundeigentümer als Nachbarn – insbesondere die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme nach den Bedingungen/Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes von einer wesentlichen Bedeutung dafür, deren, auch zivilrechtliche Rechte zu wahren.

4. Vorauszuschicken ist im Grundsatz das Folgende

4.1. Nachprüfende Kontrolle

Späterhin, das heißt in einem Bauverfahren haben die Einschreiter nur mehr die Möglichkeit, die nachprüfende Kontrolle des VfGH in Anspruch zu nehmen, das heißt also, dort einen Antrag auf nachträgliche Normenkontrolle im Sinne der Art. 139 und 144 B-VG zu stellen.

In den meisten Fällen sind dann die bezughabenden baulichen Anlagen bereits errichtet, mag auch der VfGH eine Widmung im Nachhinein als gesetzwidrig aufheben.

4.2. Vorbeugende Stellungnahme

Durch die hier vorliegende Widmungsmaßnahme, nämlich die Ermöglichung einer schrankenlosen Nutzung eines bestimmten Teilbereiches des Planungsgebietes als Sonderfläche für eine landwirtschaftliche Hofstelle, erlauben die Einschreiter gravierende finanzielle Nachteile, das heißt, Nachteile im Bereich der vermögensrechtlich geschützten Interessen, die sie haben.

4.3. Grundrechtsbetroffenheit

Als Eigentümer einer Liegenschaft bzw. als Betreiber eines Unternehmens in dem Bereich einer Liegenschaft stehen auch die Einschreiter unter dem (verfassungs-) gesetzlichen Schutz der Summe und des Inbegriffes ihrer Privatrechte, wie sich dies aus Art. 1 des I. Zusatzprotokolls zur EMRK, aus Art. 2 StGG, Art. 5 StGG und Art. 13 B-VG im Zusammenhang mit Art. 5 und 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt.

Ferner stehen sie in unmittelbarem Genuss der Verfahrensgarantien des Art. 47 EGRC iVm §§ 52 und 53 EGRC. Sie sind also „Grundrechtsträger“. Die gegenständliche Widmungsmaßnahme ermöglicht intentional eine weitläufige, beinahe unbegrenzte land- und forstwirtschaftliche Nutzung des zur Widmung vorgesehenen Betriebsbereiches einschließlich der Errichtung eines Heulagers und eines Stalles von exorbitanten Ausmaßen. Diese Maßnahmen und die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen, die wahrscheinlich auch nicht mit einem entsprechenden gewerberechtlichen Schutz verbunden sind, weil landwirtschaftliche Betriebe nicht der Gewerbeordnung unterfallen und § 74 der GewO hier auch nicht anwendbar sein wird, führen – zwangsläufig – beim unmittelbar anrainer Nachbarn zur aktuellen Gefahr einer massiven Wertminderung unter anderem durch die Immissionen, Emissionen, durch die heranrückende landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere durch die intensive Stallnutzung, die Errichtung eines „Heulagers“ mit einer Höhe von 12 m und dergleichen.

Der Umstand, dass die Auswirkungen auf die Nachbarschaft im vorliegenden Fall sachverständig ungeprüft geblieben sein dürften, bewirkt, dass die Parteistellung der Einschreiter nicht nur auf die gesetzlichen Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes rück zu führen ist, sondern auch eine unmittelbare Deckung der Interessen der Einschreiter durch die verfassungsgesetzlichen Bestimmungen besteht. Die folgende Stellungnahme wird daher auf beide gesetzlichen Tatbestände gestützt.

V. Einwendungen

1. Gesetz

Vorauszuschicken ist, wie in allen anderen gleichartigen Fällen auch, dass es sich bei den Maßnahmen der örtlichen Raumordnung und Raumplanung um solche handelt, die im Rahmen der zielgerichteten Siedlungs- und Raumentwicklung durch Art. 15 BVG iVm Art. 118 B-VG den Gemeinden zur eigenen Besorgung zugewiesen sind, woran auch der Umstand nichts ändert, dass solche Maßnahmen im Sinne des Art. 119 a B-VG „im Nachhinein“ aufsichtsbehördlich zu prüfen und allenfalls zu genehmigen sind.

Insgesamt ist aber der „Mechanismus“ derselbe. Die Erlassung und Änderung von Raumordnungsplänen, insbesondere des Flächenwidmungsplanes (§ 36 TROG) 2011 steht aufgrund des tendenziell weiten Ermessens, das dem Gemeindegessetzgeber durch die Rechtsordnung eingeräumt ist, unter dem strikten Vorbehalt der Gesetzesfindung (Art. 18 B-VG). Dies bedeutet, dass gerade Maßnahmen im Bereich der örtlichen Raumordnung unter dem strikten Vorbehalt der Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen stehen.

Dies betrifft – zum Einen – die materiell rechtlichen Voraussetzungen für die Erlassung eines derartigen Planes, die in Sonderheit gegeben sein müssen, zum Anderen aber die Einhaltung der verfahrensrechtlichen Voraussetzungen des Kreativeverfahrens, wie dieses im Gesetz geregelt und ergänzend durch die unmittelbar wirksamen Verfassungsbestimmungen ergänzt wird.

Nicht anders verhält es sich bei der hier gegenständlichen Verordnungsänderung, die offensichtlich dazu gedacht ist, ein Baulandumlegungs- bzw. Flurbereinigerungsverfahren flächenwidmungsmäßig abzuschließen. Auch ein derartiges Verfahren steht unter dem strikten Gesetzesvorbehalt, wobei hinsichtlich der Mängel der Kundmachung auf diese verwiesen werden darf (Ausführungen oben zu I).

Es ist also in weiterer Folge zu untersuchen, ob die hier gegenständliche Maßnahme den gesetzlichen Grundlagen, wie sie eben entwickelt worden sind, genügt oder nicht.

2. Grundlagenforschung

2.1. Übersicht

Maßgeblich für jede raumordnerische Maßnahme, das heißt, jede Erlassung bzw. Änderung einer darauf bezughabenden Verordnung ist grundsätzlich, dass eine solche – fakultative – Maßnahme in den gesetzlichen Bestimmungen Deckung findet und, dass zunächst einmal eine solche Maßnahme den Zielen der örtlichen Raumordnung entspricht, wie diese der Landesgesetzgeber aufgrund der verfassungsgerichtlichen Rechtssprechung mit dem Ziel - Mittelkatalog des § 27 TROG festgehalten hat.

2.2. Rechtliche Grundlage

Um feststellen zu können, ob eine Maßnahme und deren Auswirkungen zulässig sind, oder nicht, ist es einmal erforderlich, eine entsprechende Grundlagenforschung vorzunehmen. Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes setzt in diesem Zusammenhang voraus, dass Flächenwidmungs- und Bebauungspläne nur dann erlassen und auch geändert werden dürfen, wenn einer derartigen Maßnahme eine ausführliche entsprechende so genannte Grundlagenforschung vorangeht.

Grundlagenforschung bedeutet, dass aufgrund der Ergebnisse der Bestandaufnahme (§ 28 TROG 2011) jene Überlegungen ermittelt werden, die die Grundlage für die jeweilige Planungsentscheidung hinsichtlich der von der Umwidmung konkret betroffenen Fläche bilden und als solche erkennbar und nachvollziehbar sind.

2.3. In dem vorliegenden Fall

Nun wird es – in einzelnen Teilbereichen – der hier vorliegenden Maßnahme so sein, dass das „Nachziehen“ der Voraussetzungen einer geordneten Baulandentwicklung in jenen Bereichen, in denen eine Baulandumlegung bzw. ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt worden ist, mit Sicherheit auch im Rahmen der Ziele der örtlichen Raumordnung, mithin der Herstellung der Kongruenz zwischen dem IST-Stand der Nutzung und dem SOLL-Stand der Nutzung realisiert. Nicht aber ist es dort der Fall, wo massive Widmungs- und damit Nutzungskonflikte durch eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes bzw. Änderung des Flächenwidmungsplanes auch ohne flankierende Maßnahmen, also durch die Erlassung der Verordnung selbst, erst ermöglicht werden.

In dem hier interessierenden Teilbereich konfligierender Nutzungen, nämlich der Nutzung der Sonderfläche „landwirtschaftliche Hofstelle“ und der Nutzung der Liegenschaft der Einschreiter ist dies in einem ganz besonderen beispielhaften Sinne der Fall:

Würde man tatsächlich eine – noch dazu schrankenlose - Nutzung der Sonderfläche Hofstelle durch die Erlassung bzw. Änderung des Flächenwidmungsplanes ermöglichen, so hätte dies für die Liegenschaft der Nachbarn unabsehbare, heute noch gar nicht einschätzbare Folgen, die bis zum Verlust der wirtschaftlichen Existenz aufgrund der heutigen Nutzung des Gegenstandes (Fremdenpension, Ferienwohnungen) gehen kann. Damit ist das Gegenteil dessen erreicht, was das Gesetz verlangt.

Rücksichtlich dieser Umstände zeigt sich also, dass durch die bewusste Inkaufnahme eines noch dazu geprüften Widmungskonfliktes aufgrund eines offensichtlichen Nutzungswunsches des heutigen Grundeigentümers eine massive und nachteilige Gesetzeswidrigkeit des aufgelegten Planes, aber auch des ihm zugrunde liegenden Kurationsverfahrens gegeben ist.

Es muss in einem Zwischenergebnis festgehalten werden, dass den Zielen der örtlichen Raumordnung durch diese Maßnahme nicht nur nicht entsprochen wird, sondern dass diesen Zielen massiv widersprochen wird.

2.4. Keine fachlich ausreichende und nachprüfbar Begründung der Maßnahme

Damit kann aber gezeigt werden, dass die Maßnahme im Ganzen gegen die Ziele der örtlichen Raumordnung verstößt:

Örtliche Raumplanung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen des Bundes Verfassungsgesetzes zählt zu den Kernaufgaben der Gemeindeverwaltung.

So nennt denn auch Art. 118 Abs. 3 Zif. 9 B-VG im Rahmen des Kataloges der Aufgaben der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich ausdrücklich die „örtliche Raumplanung“.

Örtliche Raumplanung im Sinne des Art. 118 Abs. 3 Zif. 9 B-VG zielt auf eine möglichst im Sinne der öffentlichen Interessen liegende Ordnung des gesamten Gemeindeflurabes ab.

Darunter ist nach der ständigen Judikatur der Höchstgerichte des Öffentlichen Rechtes⁵ die planmäßige, vorausschauende Gestaltung eines Gebietes mit dem Zweck zu verstehen, die nachhaltige und bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwesens innerhalb der Gemeinde zu sichern.

Die Aufgabenstellung der örtlichen Raumordnung umfasst daher sämtliche raumrelevanten Tatsachen, wobei nicht nur eine zweckmäßige und bodensparende, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und die Erfordernisse des Schutzes des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes abgestimmte Bebauung sowie verkehrsmäßige Erschließung der bebauten und zu bebauenden Gebiete und Grundflächen Inhalt ist, sondern insgesamt Nutzungskonflikte im Sinne des § 27 TROG 2006 jedenfalls ausgeschlossen werden sollen.

Raumordnung ist als „final programmierte“ Entwicklungsvorgabe des Gemeindeflurabes eine der wichtigsten Aufgaben des Gemeinderates überhaupt, weil sie eingriffsnah im Sinne jener Rechtsgüter ist, die die Verfassung besonders schützt:

Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, verfassungsrechtlicher Schutz des Eigentumsrechtes, verfassungsrechtlicher Schutz der Erwerbsmöglichkeiten und dergleichen. Zugleich muss örtliche Raumordnung auch immer von den Gegebenheiten der historischen Entwicklung und von den tradierten Verhältnissen ausgehen.

Das heißt, dass dem Schutz des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes im Zuge der Wahrnehmung der Maßnahmen der örtlichen Raumordnung eine zentrale Bedeutung zukommt.

Gegen alle diese Grundsätze verstoßen, wie gezeigt wurde, die genannten Maßnahmen. Das hat aber die Gesetzeswidrigkeit der Maßnahme zur Folge.

2.5. Keine ausreichende Grundlagenforschung

Sowohl als Folge der bloß finalen Determinierung von Raumplänen als auch aus dem Charakter der Raumplanung als einer „planmäßigen und vorausschauenden Gesamtgestaltung eines bestimmten Gebietes“⁷entsprechend, hat jeder Planaufstellung eine entsprechende Grundlagenforschung vorauszugehen.

Diese muss in allgemeinen Überlegungen bestehen, die die Grundlage für die jeweilige Planungsentscheidung hinsichtlich der von der Umwidmung konkret betroffenen Flächen bilden, und als solche auch erkennbar und nachvollziehbar seien. So hat eine völlige Missachtung der bestehenden Verhältnisse bei Erstellung eines Flächenwidmungsplanes in der Regel dessen Gesetzeswidrigkeit zur Folge⁹ und sind bisherige Nutzungen, insbesondere aber auch tradierte Orts- und Straßenbilder bei Erlassung derartiger Maßnahmen jedenfalls von vorne herein zu berücksichtigen.

Grundlagenforschung – die sich regelmäßig in der Einholung der entsprechenden Gutachten, gleichermaßen aber auch in der Aufstellung entsprechender Erläuterungsberichte niederschlägt, stellt nicht nur die Erfüllung einer vom Verfassungsgerichtshof gebotenen „Pflichtübung“ dar, die man „halt eben braucht“, sondern ist nichts anderes als konkreter Ausdruck der demokratischen Selbstachtung der zur Entscheidung berufenen Einrichtungen der Gemeinde, hier des Gemeinderates:

Eine konkrete raumordnungsfachliche Entscheidung kann nämlich letzten Endes auch nur dann verantwortet und vertreten werden, wenn sie hinsichtlich ihrer Grundlagen ordentlich vorbereitet, hinsichtlich ihrer Auswirkungen sachverständig geprüft und letztlich hinsichtlich der Gesamtwirkungen auf den Raum der Gemeinde hinreichend determinierbar geregelt ist.

Der Grundlagenforschung kommt bei Erlassung sämtlicher Raumordnungspläne erhebliche Bedeutung zu.

Sie fehlt hier zur Gänze und macht die beabsichtigten Maßnahmen auch aus diesem Grunde rechtswidrig.

2.6. Fehlende Gutachten und Stellungnahmen, die in einem jeden Fall den Einschreibern nicht zur Verfügung standen

Vor allem stellt sich die Frage, ob unter anderem die folgenden Gutachten und Stellungnahmen vorliegen:

- Ein entsprechendes immissions-/emissionstechnisches Gutachten zur Vorabbeurteilung der landwirtschaftlichen Emissionen und Immissionen betreffend die Liegenschaft der Einschreiter einschließlich der entsprechenden Ausbreitungsberechnungen und Prognosen unter Berücksichtigung der nicht bekannten Nutzung und der Anzahl an GVE.
- Ein agrarwirtschaftliches Gutachten hinsichtlich der Notwendigkeit und der agrarwirtschaftlichen Nützlichkeit der gegenständlichen Betriebseinrichtung; vor allem zu der Lage, der Form und der Ausrichtung des Stalles
- Befund und Gutachten aus dem Fachbereich Brandschutz
- Befund und Gutachten aus dem Bereich der Immissionen und Emissionen betreffend die Aufbewahrung und die Herstellung des Futters
- Landschaftsplanerisches Gutachten in Bezug auf die Errichtung eines zwölf Meter hohen Heuturmes
- die Ausführungen in Bezug auf die rechtliche Bestandsaufnahme betreffend die Zulässigkeit weiterer Widmungsmaßnahmen (örtliches Raumordnungskonzept neu, Fortschreibung?, § 31 a TROG).

2.6 Folge: Gesetzwidrigkeit der Maßnahme

Eine Änderung des Flächenwidmungsplanes ist materiell-rechtlich als fakultative Änderung des § 36 Abs. 2 möglich, jedoch nur dann, wenn dies den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept nicht widerspricht und in gleicher Weise für die weitere räumliche Entwicklung der Gemeinde vorteilhaft ist. Auch in diesem Zusammenhang muss einer Planänderung eine entsprechende Grundlagenforschung vorangehen.

Es widerspricht dem Gleichheitssatz, wenn die Änderung von Raumordnungsplänen nicht durch sachliche Erwägungen begründet, sondern ausschließlich dazu bestimmt ist, entgegen deren Aufgabe, Bauvorhaben in die durch öffentliche Rücksichten gebotene Bahnen zu lenken, durch Anpassung des Planes einen Bauführer zu begünstigen.¹² Das gilt auch für Bauvorhaben aus dem Bereich der Landwirtschaft und in Tirol. Das bedeutet nicht notwendiger Weise ein Verbot für individuell vorteilhafte Planungsmaßnahmen:

Maßstab ist, ob diese sachlich gerechtfertigt ist oder nicht.

Wenn die Änderung sachlich gerechtfertigt ist, bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Raumordnungsplanes aus Anlass eines konkreten Projektes.

Um aber die sachliche Rechtfertigung im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung überhaupt überprüfen zu können, bedarf es wiederum entsprechender Grundlagenforschung und diesbezüglicher Darstellungen.

Nun wurde bereits gezeigt, dass die Maßnahmen an sich nicht zulässig sind, woraus folgert, dass auch die Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht gerechtfertigt ist.

2.8. Zivilrechtlicher Hinweis

Damit ist aber auch zugleich zu sagen, dass in einem Falle, wie dem hier vorliegenden, zivilrechtliche Nutzungskonflikte geradezu generiert werden, weil den Nachbarn ja auch gar nichts übrig bleibt, als sich gegen eine solche Nutzung zur Wehr zu setzen, die den gegebenen Lebensgrundlagen ihres Wirtschaftens uU den Boden entzieht.

3. „Bestandsaufnahme“

3.1. Grundlagen

Aber auch das zweite „Fundament“, das für eine Maßnahme derartige tiefgreifende Wirkung erforderlich ist, nämlich der Vollzug einer vollständigen „Bestandsaufnahme“ fehlt.

3.1.1. Rechtlich

Es kommt also bei der sogenannten „finalen Programmierung¹⁶“, die Raumordnungspläne beinhalten, nach der Rechtsprechung des VfGH vor allem darauf an, dass eine entsprechende Nachvollziehbarkeit gegeben ist, das wiederum bedeutet:

Jede Maßnahme der örtlichen Raumordnung hat eine sogenannte Bestandsaufnahme voranzugehen (§§ 27-29 TROG). Darunter versteht man eine Aufnahme der maßgeblichen tatsächlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen, sozio-ökonomischen und sonstigen Parameter, die für die Erfüllung einer Planungsaufgabe von maßgeblicher Bedeutung sind. Grundlagenforschung ist nicht bloß ein „Feigenblatt“ städteplanerischer Maßnahmen, und zwar auch dann nicht, wenn man sie im Sinne modernerer Theorien funktional auslegt, sondern immer noch der rocher de bronze der gesamten „finalen Programmierung“ von Normen, wie sie im Bereiche des Raumplanungsrechtes seit Mitte der Siebzigerjahre zu den wesentlichen Grundlagen zählt.

3.2. Sachlich

Unter Bestandsaufnahme versteht man die Aufnahme der Gesamtheit der raumbedeutsamen Planungen und Festlegungen im Planungsgebiet in örtlicher, zeitlicher, sachlicher, rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht. Bestandsaufnahme ist also die Aufnahme komplexer Verhältnisse, die in sich, aufgrund der Mischung von tatsächlichen und rechtlichen Umständen als eine „Querschnittstätigkeit“ begriffen werden darf.

Bestandsaufnahme bedeutet aber auch Aufnahme der zum Zeitpunkt der Erlassung der Maßnahmen tatsächlich vor Ort möglichen, das heißt rechtlich erlaubten Nutzung. Nur so können jene Parameter als befundmäßige Ausgangsgrundlage gewonnen werden, von denen ausgehend man dann –

zur Vorbereitung einer entsprechenden Interessenabwägung – den Vergleich zwischen den künftigen und den heutigen Verhältnissen herstellen kann.

3.3. Erstellung des Prüfungsraumes

Die sogenannte „Bestandsaufnahme“¹⁸ ist jeweils auf jenen „Überprüfungsraum“ einzuschränken bzw. auszudehnen, der Gegenstand der Maßnahme sein soll. Sie beinhaltet dabei im Besonderen auch eine Rücksichtnahme auf andere örtliche Fachplanungen, wie zB die Verkehrsplanung, die Umwelplanung, die Planung aus dem Bereiche des Tourismus und aus ähnlichen, weiteren Planungsgebieten.

Sie beinhaltet naturgemäß auch eine sogenannte „örtliche Bestandsaufnahme“, darunter versteht man eine Aufnahme der örtlichen Verhältnisse, nicht nur aufgrund einer Tiris-Aufnahme, sondern aufgrund eines entsprechenden Ortsaugenscheines unter Einbeziehung der planungsrelevanten Parameter.

Bestandsaufnahme bedeutet insbesondere die Schaffung der tatsächlichen Grundlage für die späterhin von den jeweiligen Verordnungsgebern vorzunehmenden rechtlichen Abwägungen, die keineswegs alleine aufgrund des Erläuterungsberichtes eines Fachplaners vorgenommen werden dürfen, zumal die Erlassung eines Rechtsaktes eine Aufgabe ist, die gemäß § 30 TGO dem Gemeinderat zukommt und es sich dabei um einen **Rechtsakt** und nicht um eine Fachbeurteilung handelt (Art. 18 BVG).

3.4. In dem vorliegenden Fall

Bestandsaufnahme ist den Einschreiter, insbesondere auch in Hinblick auf die heutigen Lärmverhältnisse keine bekannt. Das gilt aber nicht nur für den Lärm, sondern vor allem für den Staub- und sonstigen Feststoffemissionen, aber auch die Geruchsemissionen, die Lärmemissionen und somit die Gesamtheit der landwirtschaftlichen Emissionen von der Widmungsfläche zum Grundstück der Einschreiter hin.

Es versteht sich, dass in Bezug auf die künftige Nutzung, die durch die Bebauungsplanänderung ermöglicht werden soll, eine entsprechende prognostische Sachverständige Einordnung der zu erwartenden Belastungen in Hinblick auf die Herstellung eines rechtlichen Vergleiches zwischen heute und morgen notwendig, ja unabdingbar ist, um ausloten zu können, ob eine derartige landwirtschaftliche Nutzung im unmittelbaren Nahebereich zur Liegenschaft der Einschreiter überhaupt bzw. allenfalls, unter welchen Voraussetzungen diese zulässig sein soll.

Dasselbe gilt ausweislich der Größe des Planungsgebietes für die offensichtlich auch nicht vorgenommene UP.

3.5. Ergebnis in rechtlicher Sicht

Der Verfassungsgerichtshof hatte zuletzt in einer – wegweisenden – Entscheidung Gelegenheit, in V328/08 vom 08.10.2008 darauf hinzuweisen, dass ein Raumordnungsplan bereits dann gesetzwidrig ist, wenn die Bestimmungen über die Auflage und Kundmachung des Planentwurfes verletzt bzw. das Anhörungsrecht der betroffenen Grundeigentümer beeinträchtigt wird. In dieser Entscheidung wiederholt der Verfassungsgerichtshof seine zentralen Überlegungen in dieser Hinsicht und akzentuiert sie nochmals. Diese Überlegungen gelten naturgemäß auch im vorliegenden Fall.

Legitimation durch Verfahren bedeutet aber im Hinblick auf das Zustandekommen der gegenständlichen Planerlassung ein Dreifaches:

- a) Die Vollständigkeit der Entscheidungsgrundlagen vor dem Auflagebeschluss.
- b) Das Vorliegen sämtlicher Grundlagen der entsprechenden Maßnahme vor Ermöglichung der Bürgerbeteiligung.
- c) Die entsprechend dialogische Aufarbeitung der Grundlagen in dem Auflageverfahren, also jetzt. Der Sinn der Planauflage besteht ja nicht darin, dass man die Pläne auflegt, die Stellungnahmen sammelt, erneut eine Begutachtung veranlasst und dann bei der Maßnahme bleibt, sondern er besteht richtigerweise in der Eröffnung eines basalen demokratischen Prozesses und Verfahren, in dem die verordnungserlassende Stelle, hier der GR mit den Bürgern in ein Gespräch eintritt und eine materiale Planungsbeteiligung der betroffenen Öffentlichkeit ungesetzt wird. Dass dies,

namentlich in weit entwickelten Demokratien, zum Standard gehört, muss man nicht extra betonen. Nur so kann es auch gelingen, die rechtsstaatliche defizitäre Zuschreibung der Planungsexpertise auf einige wenige Akteure in dem Sinne einer breit gefächerten Struktur der Verantwortung und der Transparenz.

3.6. Ergebnis in sachlicher Sicht

Auch nach dem Katalog des § 28 TROG wäre die **Bestandsaufnahme** auf eine solche Weise vorzunehmen gewesen.

Weil diese nicht ausreichend vorgenommen wurde folgt daraus, dass maßgebliche Auswirkungen der Maßnahme(n) nicht hinreichend untersucht worden sind.

4. Erhebungen zu dem öffentlichen Interesse

4.1. Grundlagen und Mängel im Verfahren

Über die Erhebung der gesetzlichen Grundlagen im Sinne der Erfassung der Ziel- Mittelrelation des Zielkataloges des TROG hinausgehend, aber auch über die Grenzen der Bestandsaufnahme geht die sogenannte Grundlagenforschung, die, zur späteren

Erfassung der Motiven des Gesetzgebers, erforderlich ist. Auch ein derartiger Motivenbericht, in dem die Grundlagen der Maßnahmen unter Einschluss der Abschätzung ihrer Auswirkungen fassbar zusammengefasst worden wären, ist jedenfalls für die Einschreiter nicht greifbar.

Dadurch muss angenommen werden, dass Gutachten

a) über die Immissionen und Emissionen, die Geruchsausbreitung, die Lärmausbreitung, die Ausbreitung der sonstigen insbesondere feststofflichen, gasförmig und flüssigen Emissionen und Immissionen ebenso fehlen

b) die land- und forstwirtschaftliche, zugängliche Gutachten aus der Sicht der Wirtschaft und Agrarkultur, ob und in welchem Umfang ein landwirtschaftlicher Betrieb welcher Größenordnung auf dem hier gegenständlichen „Standort“ fachgerecht und optimal eingerichtet werden kann.

Dabei kommt es nicht darauf an, welche „Widmungswünsche“ der je konkrete Grundeigentümer hat, wie es ja überhaupt nicht ersichtlich ist, dass ein Einzelner einen durchsetzbaren Entscheidungsanspruch in einem Widmungsverfahren hätte, sondern nur darauf, der unter

a) ob im öffentlichen Interesse die Neuschaffung bzw. Aufrechterhaltung einer Widmung erforderlich und sachgerecht ist

b) ob das Ergebnis der Interessenabwägung bei Inbetrachtung aller in Frage kommender Zurechnungskriterien zu dem Ergebnis gelangt ist, dass die Maßnahme zulässig sei
c) ob die Maßnahme in sich selbst verhältnismäßig und die gelindeste, noch zu dem erforderlichen öffentlichen Interesse liegenden Ergebnis gelangende Maßnahme darstellt sowie schließlich

d) ob damit keine unzumutbaren Belästigungen für die Nachbarschaft verbunden sind.

Sämtliche dieser Parameter können nicht nachgeprüft werden, weil es schlechterdings keine zur Verfügung stehenden Unterlagen gibt, auf deren Grundlage eine sinnhafte Beteiligung der Einschreiter an dem gegenständlichen Gesetzeswerdung bzw.

Normkreationsverfahren gegeben wären.

Dies bildet – aus deiner rechtsstaatlichen Sicht – einen weiteren, nämlich gravierenden Mangel des gegenständlichen Verordnungserlassungsverfahrens.

5. Mangelnde Bestimmtheit

Raumordnung bedeutet grundsätzlich auch immer, dass Maßnahmen in einem bestimmten Umfang bestimmt bzw. bestimmbar sind, das heißt, dass sämtliche Rechtsunterworfenen letztlich die Möglichkeit haben, die konkreten Auswirkungen einer derartigen Maßnahme zu überprüfen bzw. nachprüfen zu können.

Dies ist auch der Grund dafür, warum der Gesetzgeber den Gemeinden bei Richtlinien bzw. Maßnahmen und Instrumente an die Hand gegeben haben, an deren Hand die Gemeinden dazu in der Lage sind ausufernde Nutzungsfolgen einer Flächenwidmungsmaßnahme in den Griff zu bekommen.

Dies ist – nur unter anderem –

- im Wege eines sogenannten raumordnungsrechtlichen Vertrages nach § 33 TROG zu erreichen oder aber
- im Wege von Festlegungen im Rahmen der Raumordnung (also im Rahmen des Verordnungstextes) oder aber
- im Wege einer zwingenden Situierung der Gebäude bzw. - der Erlassung eines BBPlanes
- aber auch eines gänzlichen „Verrückens“ bestimmter Maßnahmen und/oder Maßnahmenteile auf Liegenschaften, welche ebenfalls im Eigentum des Widmungswerbers stehen.

Die objektive Eignung der Liegenschaften, die im Eigentum des Widmungswerbers stehen für die jeweils beabsichtigte Nutzung ist nicht eine Frage, welche Auswahl der Nutzer trifft, oder Eigentümer trifft, sondern ausschließlich eine Aufgabe der Gemeinde, die unter Zuhilfenahme der entsprechenden Sachverständigen die optimale Situierung einer Nutzung ausgehend von den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und der Grundlagenforschung von sich aus anordnen kann.

Schlechterdings kommt es dabei nicht einmal darauf an, ob der Grundstückseigentümer für oder gegen eine solche Maßnahme ist, so wie er ja auch kein Recht dazu hat, etwa den „Antrag“ zu stellen, dass eine bestimmte Art der „Flächenwidmung“ für sein Grundstück verordnet würde.

Es zeigt ja auch die Geschichte des bisherigen Verordnungsverfahrens, dass offensichtlich mehrere Änderungen erforderlich geworden sind, deren Rechtfertigung durch ein gegebenes öffentliches Interesse kaum nachvollziehbar ist, eher scheinen es Wünsche des Liegenschaftseigentümers bzw. dessen Nutzungsvorstellungen zu sein, die zu den hier vorliegenden Gegenstand der Stellungnahme bildenden, Festlegungen geführt haben.

Ausgehend hiervon muss vor allem bemängelt werden, dass eine in die „tiefer gehende“ Bearbeitung der gegenständlichen Planungen überhaupt nicht erfolgt ist. Man weiß weder, wie groß der – im unmittelbaren Nahebereich zur Liegenschaft der Einschreiter zu errichtende – Stall werden soll, wieviele Tiere (Großvieheinheiten) darin Platz finden sollen, wieviele Kleintiere und Jungtiere dazu kommen, wo der angeblich 12 m hohe Heusilo errichtet werden soll, der als eine emissionsquelle gesondert in Frage kommt, wie insgesamt die künftige Nutzung sich darstellt, wo der „Stall“ auch räumlich aufgebaut wird, ob – und allenfalls welche – Tierhaltungsmaßnahmen beabsichtigt sind und dergleichen mehr.

Bedenkt man nämlich, dass die gegenständliche Sonderflächennutzung es letztlich erlaubt, bis an die unmittelbaren Grenzen der Intensivtierhaltung „an die Widmungsgrenze“ heranzugehen, so zeigt sich erst, von welchem „Gefahrenpotential“ zulasten der rechtlich geschützten Interessen der Einschreiter auszugehen ist, wenn es ohne weitere „Einschränkung“ zu den gegenständlichen Maßnahmen kommt.

Dies leitet auch über dazu, dass

6. Keine Interessenabwägung

durchgeführt worden ist.

Längstens seit fast zehn Jahren steht fest, dass sogenannte „Interessenabwägung“ zwischen den betroffenen Interessen sämtlicher Grundeigentümer nach der Rechtsprechung aller drei Höchstgerichte, auch des OGH (5 Ob 30/08 k) dazu erforderlich sind, festzustellen, ob eine Maßnahme im rechtsstaatlichen Rahmen zulässig ist oder nicht.

Interessenabwägung bedeutet, das Privatinteresse an der unverminderten und ungehinderten Erhaltung des eigentlichen Besitzes abzuwägen, gegen das Nutzungsinteresse eines Nachbarn.

Das Nutzungsinteresse des Nachbarn ist dabei aber gestaffelt zu sehen, dies bedeutet, dass es so zu sehen ist, dass nicht das absolute Nutzungsinteresse des Nachbarn für den Verordnungsgeber von Bedeutung sein könnte, sondern auch vielmehr, was indem Rahmen einer konkreten „Bauführung“ nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den Umsetzungsregeln überhaupt zumutbar ist.

Wenn aber hier auch keine Interessenabwägung vorgenommen wurde und auch keine solche ersichtlich ist, dann ist die

gegenständliche Maßnahme nach den Bestimmungen des TROG 2011 zwingend gesetzwidrig und im fortgesetzten Verfahren daher auch zu „kassieren“.

Dazu passt, dass mit der sonstigen planungsbegleitenden bzw. von der Planung betroffenen Öffentlichkeit seitens der „Projektwerber“ keine umfangreichen Gespräche geführt worden sind und auch diesbezüglich Mediationsbemühungen **nicht** stattgefunden haben.

Betrachtet man alle diese Zurechnungsgründe als „Maßstäbe“ für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des vorliegenden Bescheides auf der Grundlage der für ihn erlassenen sonstigen Bestimmungen, so zeigt sich – im Grundsatz – dass nach der Auffassung der

Einschreiter die Maßnahme der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der „Hofstelle“ gesetzwidrig ist.

VI. Anregungen

Angeregt wird daher in diesem Zusammenhang

- die entsprechenden Erhebungen nachzutragen

- sämtliche zur Beurteilung der widmungsgemäßen Zulässigkeit späterer Bauvorhaben erforderliche Gutachten einzuholen

- eine Neufassung der vorliegenden Berichte vorzunehmen

- eine „Evaluierung“ in Hinblick auf die Planungsziele, die Planungsmittel und Planungsinteressen vorzunehmen

- zu überlegen, ob und im gegebenen Fall mit welchen räumlichen Einschränkungen künftighin die Widmung aufrecht erhalten bleiben kann, dies zB durch

- weitgehende Entfernung des „Stalles“ aus dem hier gegenständlichen Bereich
- weitgehende Verschiebung des „Silolagers“
- Regelungen hinsichtlich Zugang/Zufahrt
- Regelungen betreffend sonstiger Verpflichtungen zur besonderen Rücksichtnahme.

(original des Schreibens beim Widmungsakt)

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee mit nachfolgender Begründung der/n Stellungnahme(n) keine Folge zu geben:

Beim gegenständlichen Verfahren wurden seitens der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee alle gesetzmäßig geforderten Stellungnahmen sowie Unterlagen eingeholt und bewertet. Aus diesem Grund ist die vorliegende Stellungnahme mit Einwendungen abzuweisen.

Abstimmung: 9 ja, 1 nein, 3 enthalten

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee gemäß § 66 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von DI Dr. Erich Ortner, 6020 Innsbruck vom 03.05.2016, Zahl FLWSTU_94_Flecken, ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Abstimmung: 9 ja, 1 nein, 3 enthalten

Abstimmung Ja 9 Nein 1 Enthaltung 3 mehrheitlich beschlossen

zu TO 19 Anträge, Anfragen und Allfälliges

Fischer Leonhard

- möchte die Mitglieder des Hochwasser- und Seeausschusses zum Essen einladen.
→ der Gemeinderat ist damit einverstanden

Mario Horngacher

- Nachdem annähernd alle Grundstücke am Waldweg vergeben sind, sollte die Gemeinde wieder bestrebt sein, leistbare Grundstücke für Einheimische finden.
- Anschaffung Wellysystem Massageliege
Vorschlag für Leasing für einen Testzeitraum, diese Miete bei Kauf gegenverrechnen
→ Entscheidung durch den Hallenbadausschuss

Insoferne ist der allgemeine Teil der gegenständlichen Stellungnahme jedenfalls ausgeführt.

Es wird daher **angeregt** von der gegenständlichen raumordnerischen Maßnahme aus raumordnungsfachlichen Gründen abzusehen.

Hinweise

Auf die Möglichkeiten einer partizipativen Regelung der gegenständlichen Fragen, der Mediation und der Bürgerbeteiligung auf der Grundlage des heute feststehenden Besitzbedarfes bzw. der Eigentumsverhältnisse auf Seiten der übrigen Planungsbetroffenen wird freundlich hingewiesen.

Zugleich wird auch darauf hingewiesen, dass ausreichende gesetzliche Möglichkeiten dafür zur Verfügung stehen, zB ein Abrücken des Stalles, eine Festlegung der zwingenden Situierung von Gebäuden und andere Maßnahmen zu veranlassen, auf deren Grundlage man zu einem sinnhaften Ausgleich der in Frage kommenden Interessen gelangen kann.

Es geht den Nachbarn nicht darum, schlechterdings eine sinnhafte Nutzung betroffener Liegenschaften zu verhindern, sondern darum, für einen entsprechenden Ausgleich der rechtlich geschützten Interessen Sorge zu tragen.

Hingewiesen wird darauf, dass die Stellungnahme auf dem Kenntnisstand der veröffentlichten Plangrundlagen erfolgen musste, da weitere Grundlagen, Erläuterungsberichte und dergleichen leider nicht vorliegen und nach den gesetzlichen Grundlagen des derzeitigen Planungsverfahrens nicht vorliegen müssen.

Innsbruck, am 29.10.2016

Klaus Pirnbacher

- Schlägt vor, die Gemeinderatssitzung für den Jahresabschluss Ende März anzuberaumen.

Christoph Würtl

- Bezirksauswahlchester mit Konzert am 08.01.2017 um 19:00 Uhr; Karten bei Christoph erhältlich.

Termine für die nächsten Gemeinderatssitzungen

- 26.01.2017
- 23.02.2017
- 30.03.2017

St. Ulrich am Pillersee, am 20.12.2016

Bürgermeisterin

Schriftführer

Gemeinderat